



Internet-Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf September 2013

Sehr geehrte/r _____,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

Auswahl aktueller Entscheidungen

Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abzugsfähig

Die Klägerin beehrte den Abzug einer Vorfälligkeitsentschädigung als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Sie hatte das im Jahr 1999 erworbene Vermietungsobjekt im Jahr 2010 veräußert und musste der finanzierenden Bank zur Ablösung der Restschuld aus zwei Anschaffungsdarlehen eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von rund 3.500 € zahlen. Das Finanzamt lehnte den Abzug dieser - nach der Veräußerung entstandenen - Aufwendungen als Werbungskosten ab.

Dem ist das Finanzgericht Düsseldorf unter Berufung auf die bislang ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gefolgt. Der ursprünglich bestehende Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werde durch die Veräußerung des Vermietungsobjekts unterbrochen, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf die Verpflichtung zur lastenfremen Übereignung zurückzuführen sei.

Etwas anderes folge auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der zufolge Schuldzinsen auch nach der Veräußerung des Vermietungsobjekts abgezogen werden können. Im Gegensatz zu der dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Fallkonstellation sei die zehnjährige Veräußerungsfrist im Streitfall nämlich bereits abgelaufen gewesen.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [7 K 545/13 E](#)

Kindergeld für ein volljähriges verheiratetes Kind nach Wegfall des Grenzbetrags

Die Beteiligten stritten um die Gewährung von Kindergeld für ein volljähriges

verheiratetes Kind. Die Klägerin hatte im Jahr 2012 für ihren im Oktober 1987 geborenen Sohn, der seit November 2012 eine Berufsausbildung absolviert, Kindergeld beantragt. Nachdem die Klägerin die Einkommensverhältnisse ihres Sohnes und seiner Ehefrau offen gelegt hatte, lehnte die Familienkasse die Kindergeldgewährung unter Hinweis auf den Unterhaltsanspruch des Sohnes der Klägerin gegenüber seiner Ehefrau ab.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben und darauf hingewiesen, dass für ein in Berufsausbildung befindliches Kind Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werde, wobei der Endzeitpunkt - wie im Streitfall - um die Dauer des geleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes hinausgeschoben werde. Weitere Voraussetzungen enthalte das Gesetz für Streitzeiträume ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr. Die Regelung bezüglich der Einkünfte und Bezüge des Kindes sei durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen.

Vor diesem Hintergrund sei die Höhe der Ausbildungsvergütung des Sohnes der Klägerin ebenso wenig von Bedeutung wie dessen Unterhaltsanspruch gegen seine Ehefrau. Gleiches gelte für die Einkünfte der Ehefrau des Sohnes. Ob ein sog. Mangelfall vorliegt, müsse nicht geprüft werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf ist damit den Entscheidungen der Finanzgerichte Köln, München, Münster und Sachsen gefolgt, die sich ebenfalls gegen die bundesweit geltende Verwaltungsanweisung für die Familienkassen gestellt hatten. Es hat auch hier die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: [10 K 1940/13 Kg](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen

Brantweinsteuer: Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 4515/12 AO](#)

Beteiligung einer Stiftung an der Besitzgesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 2430/13 K](#)

Steuerliche Behandlung von Einnahmen aus "Redeemable Preference Shares"

Die Entscheidung im Volltext: [6 K 4183/11 K](#)

Steuerbegünstigung des Gewinns aus der Veräußerung von Leasingobjekten

Die Entscheidung im Volltext: [12 K 2665/12 G,F](#)

Neuer Richter ernannt

Zum 1. Oktober 2013 hat *Herr Dr. Oliver Schilling* (im Bild links) seinen Dienst beim Finanzgericht Düsseldorf angetreten und die Ernennungsurkunde zum Richter vom Präsidenten des Finanzgerichts, *Helmut Plücker* (im Bild rechts), erhalten.



Herr Dr. Schilling absolvierte zunächst die Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt und studierte dann Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Im Anschluss daran promovierte er zu einem steuerrechtlichen Thema. Nach Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens war er als Sachgebietsleiter in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen tätig.

Das Präsidium hat *Herrn Dr. Schilling* dem für die Finanzämter Düsseldorf-Nord, Oberhausen-Süd und Viersen sowie für Kindergeldverfahren zuständigen 14. Senat zugewiesen.

Vortragsveranstaltung am 14. November 2013

Die Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft e.V. und der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf laden zur Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema

"Aktuelle Entwicklungen in der steuerlichen Betriebsprüfung"

am Donnerstag, den 14. November 2013 um 17.00 Uhr im Weiterbildungszentrum der Volkshochschule Düsseldorf (Saal 1), Bertha-von-Suttner-Platz 1, ein.

Die Referate werden von *Herrn Prof. Dr. Roman Seer* ("Herausforderungen und Perspektiven der steuerlichen Außenprüfung"), *Herrn Leitender Regierungsdirektor Arno Becker* ("Kreativlösungen" zur Erfassung und Veränderung von Daten) und *Herrn Steuerberater Ralf Grammel* ("Blick über die Grenze: Lösungen europäischer Nachbarn als Anregungen auch für die deutsche Betriebsprüfung?") gehalten. Die Diskussionsleitung übernimmt *Herr Vorsitzender Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Hans-Jochem von Beckerath*.

Im Anschluss an die Veranstaltung findet im Casino des nahe gelegenen Finanzgerichts ein kleiner Umtrunk und Imbiss statt, zu dem alle Teilnehmer herzlich eingeladen sind.

Falls Sie die Veranstaltung besuchen möchten, finden Sie ein Anmeldeformular auf der [Homepage der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft](#).



Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1668